

Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen im Jahr 2020

1.) Voraussetzungen:

- Basis ist der Ist- Ausfall von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen **2020** im Vergleich zum Durchschnitt selbiger Einnahmen der Jahre **2015 bis 2019** (Gewährung als Bedarfszuweisung; zu beantragen im Jahr 2021).
- Bei **Antragstellung im Jahr 2020** ist die Basis der **voraussichtliche Ist- Ausfall** von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeiträgen **2020** (Stand 31. August 2020) zum Durchschnitt der Ist- Einnahmen der Jahre **2015 bis 2019** (Gewährung als Überbrückungshilfe).

Zudem müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung vorliegen:

- Vorliegen einer **negativen freien Finanzspanne**¹ nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen.
- **Ausschöpfung** sämtlicher Möglichkeiten zur **Selbsthilfe** u. a.
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
 - mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. „Kassenstatistik“²,
 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10 %ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,

¹ Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt sowie abzüglich ordentlicher Tilgung (Tilgungsquoten werden hierbei auf 6 % nivelliert).

² Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

- keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Ausgaben, die unmittelbar dem Kur- und Fremdenverkehr dienen oder Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt, soweit entsprechende Einnahmen im Regelfall gegenüberstehen.

Sind nicht alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch den Antragsteller ausgeschöpft, ist dies zu begründen.

2.) Hinweise zur Antragstellung:

- Anträge im **laufenden Haushaltsjahr 2020** können regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn bestehende **Liquiditätsschwierigkeiten** nachgewiesen werden.

Hier sind die Darstellung der Kassenbestände zum Zeitpunkt der Antragstellung und deren voraussichtliche Fortentwicklung für die folgenden sechs Monate (Liquiditätsplanung) vorzulegen.

Sofern im Jahr 2020 sämtliche Voraussetzungen vorliegen, kann eine rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe mit der Maßgabe einer Überprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens 2021 gewährt werden.

- Vom Beitragsausfall betroffene **Kommunen**, die im Jahr 2020 **keine Liquiditätsschwierigkeiten** darlegen können und damit nicht die Voraussetzungen für eine Überbrückungsbeihilfe erfüllen, wird zu einer **Antragstellung im Jahr 2021** auf der Grundlage des rechnungsgelegten Haushalts 2020 geraten.

3.) Beispiel für Berechnung der freien Finanzspanne:

Beispiel:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	50.000
abzüglich ordentliche Tilgung	150.000
zzgl. Rücklagenentnahmen	10.000
zzgl. freie Rücklagen	150.000
zzgl. Veräußerung Anlagevermögen	5.000
zzgl. entgangene Einnahmen wg. unterdurchschnittlicher Hebesätze	15.000
zzgl. Kostenunterdeckung Wasser	10.000
zzgl. überdurchschnittliche freiw. Leistungen	10.000
<hr/>	
= positive freie Finanzspanne	100.000